

IX. Zu Nr. 18 - § 42 Buchst. a): „Einvernehmliche Regelungen“

Nach dieser allgemeinen Übersicht nimmt die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern nunmehr zu den einzelnen Punkten ausführlich Stellung.

I. Zu Nr. 1 - § 1 Satz 1, Buchst. c): „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“

Nach dem vorliegenden Entwurf soll „die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ errichtet werden. Die im Zusammenhang mit der Aufnahme des akademischen Berufsstandes der Psychotherapeuten und seiner Verkammerung im Heilberufsgesetz (HeilBerG) vorgesehene Bezeichnung „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ist geeignet, bei den Bürgerinnen und Bürgern des Landes fälschlicherweise den Eindruck zu erwecken, als handele es sich um die Kammer und damit Körperschaft aller Psychotherapeuten. Da es jedoch ärztliche und psychologische Therapeuten gibt, wird insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Verbesserung der Patienteninformation und Transparenz im Gesundheitswesen eine Abgrenzung für erforderlich gehalten. Die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern hält deshalb folgende Bezeichnung für transparenter und deshalb besser: „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten Nordrhein-Westfalen“, noch genauer „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen“.

Die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern hat zwar erkannt, dass gemäß § 1 Satz 1, Buchst. c) „Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ die Kurzfassung für die Kammer der „Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten“ ist. Im täglichen Sprachgebrauch wird es allerdings bei der Kurzbezeichnung „Psychotherapeutenkammer“ zu Irritationen kommen.

II. Zu Nr. 3 - § 3 Abs. 1: Streichung des Wortes „anderen“ vor dem Wort „Mitgliedsstaates“

Die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Fassung des § 3 Abs. 1 HeilBerG aus. Durch die Streichung des Wortes „anderen“ vor dem Wort „Mitgliedsstaates“ wäre es deutschen Ärzten, Apothekern, Tierärzten und Zahnärzten möglich, sich bei Verstößen gegen ihre Berufspflichten der Berufsergänzbarkeit zu entziehen, indem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt z.B. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union verlegen, jedoch ihren Beruf weiterhin – wenn auch „nur“ gelegentlich oder vorübergehend – im Inland ausüben. Deshalb sollten deutsche Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthaltsort im Ausland, aber gelegentlicher bzw. vorübergehender Tätigkeit im Inland weiterhin Mitglied der jeweiligen Heilberufskammer sein, insbesondere dann, wenn sie im Inland noch ihren ersten Wohnsitz haben.

III. Zu Nr. 4 - § 6: „Aufgaben der Kammern“

Mit der Änderung des Heilberufsgesetzes sollen nach der amtlichen Begründung die Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen verbessert werden. Im Einzelnen wird zur Änderung des § 6 HeilBerG festgestellt, dass die Kammern bei der Unterstützung anderer Behörden ihren Fachverstand zu allen den Berufsstand und die Berufsausübung betreffenden Angelegenheiten umfassend einbringen können. Auch die Mitwirkung in Fragen der Qualitätssicherung sowie deren Abstimmung mit allen Beteiligten werden als Kammeraufgaben besonders herausgestellt. Ferner soll klargestellt werden, dass sie auch die Anordnungs-kompetenz haben, unmittelbar durch Verwaltungsakte auf die Beseitigung berufsordnungswidriger Zustände hinzuwirken. Die Hinzuziehung Angehöriger anderer Heilberufskammern soll hinsichtlich der Fälle, in denen ggfs. Tätigkeitsbereiche verschiedener Heilberufe berührt sind, zweckmäßig sein.

Die Heilberufskammern haben bereits neueren Entwicklungen in ihren Tätigkeits- und Aufgabenbereichen berücksichtigt und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der gesundheitspolitischen Willensbildung im Lande dokumentiert. Die Förderung der Kooperation und Transparenz im Gesundheits- und Veterinärwesen sowie eine bürgerorientierte Aufgabenerfüllung gehören bereits heute zum Anforderungsprofil der Kammern, so dass es konsequent ist, für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Heilberufskammern eine Grundlage in einem „modernen“ und für die anderen Bundesländer nachahmenswerten Heilberufsgesetz zu schaffen. Gleiches gilt hinsichtlich ihrer Möglichkeiten, Mitgliedschaften und Kooperationen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im staatlichen und europäischen Raum zu begründen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern unterbreitet daher nachfolgenden Vorschlag zur Fassung des § 6 HeilBerG. Die sich gegenüber des vorliegenden Entwurfs ergebenden Abweichungen sind in Fettdruck angegeben:

§ 6

(1) Aufgaben der Kammern:

1. Die Kammern wirken an der Willensbildung, der Entscheidungsfindung und der Aufgabenerledigung im Gesundheitswesen mit. Sie unterstützen den öffentlichen Gesundheits- und den öffentlichen Veterinärdienst bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie geben auf Verlangen der Aufsichtsbehörden Stellungnahmen ab, erstatten auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten und benennen Sachverständige.
2. Die Kammern tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einer fachlich hochstehenden und effizienten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und des Veterinärwesens bei.
3. Die Kammern sorgen für die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes und überwachen die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen.
4. Die Kammern fördern die Fortbildung und die Qualitätssicherung im Gesundheits- und Veterinärwesen. Sie können Fortbildungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen zertifizieren.
5. Die Kammern regeln die Weiterbildung und das Berufsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes und können Zusatzqualifikationen bescheinigen.
6. Die Kammern sorgen für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander und schlichten Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen, Patienten und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, soweit nicht andere Stellen zuständig sind. Das Wirken der Kammern berücksichtigt die berechtigten Interessen der Bürger.
7. Die Kammern errichten Ethikkommission und Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde davon abgesehen werden kann. **Gemeinsame Einrichtungen insbesondere Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern können grundsätzlich nur von Kammern desselben Heilberufes betrieben werden.**
8. Die Kammern schaffen Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Versorgungseinrichtungen aufgrund besonderer Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder.
9. Die Kammern nehmen die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahr.

10. Die Kammern fördern die Kooperation im Gesundheits- und Veterinärwesen.
 11. Die Kammern können Informationsdienstleistungen zur Förderung der Transparenz im Gesundheits- und Veterinärwesen erbringen.
 12. Die Kammern stellen einen ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst in sprechstundenfreien Zeiten sicher, geben ihn bekannt und erlassen eine Notfalldienstordnung.
 13. Die Kammern übermitteln An- und Abmeldungen von Kammerangehörigen mit Namen, Gebiets-, Teilgebiets-, Zusatzbezeichnung und Anschrift dem für den Ort der Berufsausübung zuständigen Oberkreis- oder Oberstadtdirektor – Untere Gesundheitsbehörde/Veterinäramt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Anzeigen nach § 3 Abs. 2.
 14. Die Kammern können Bescheinigungen ausstellen.
- (2) Die Kammern können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 3 diejenigen Maßnahmen treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Sie können eingreifende Verwaltungsakte erlassen. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden Anwendung.
 - (3) Staats- und Gemeindebehörden sollen den Kammern Gelegenheit geben, sich über Fragen ihres Geschäftsbereichs zu äußern.
 - (4) Die Kammern können Angehörige anderer Kammern desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, sie können ihre Versorgungseinrichtung einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufes eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen. Das Nähere regeln die Kammern durch Satzung.
 - (5) Die Kammern sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Mitgliedschaften und Kooperationen in der Bundesrepublik und anderen Mitgliedstaaten der EU zu begründen.

Der vorgenannte Vorschlag zu einer Neuformulierung des § 6 stellt einen modernen und derzeit angepassten sowie notwendigen Aufgabenkatalog der Heilberufskammern dar. Dieser Aufgabenkatalog dürfte wegweisend für andere Bundesländer sein. Darüber hinaus vertritt die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern die Meinung, dass der Vorschlag auf der einen Seite die Vorschläge des Landes zur Änderung des Heilberufsgesetzes enthält und auf der anderen Seite den Heilberufskammern weitere Pflichten und Möglichkeiten aufgibt, sich im Sinne der Gesundheitspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen fortzuentwickeln.

IV. Zu Nr. 5 - § 7: „Neuer Absatz 2“

Die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern spricht sich gegen die Aufnahme des vorgesehenen neuen Absatzes 2 aus. Diese Neuregelung würde in die Unabhängigkeit der Ethikkommission eingreifen und deren Selbstverständnis im Kern berühren. Es ist selbstverständlich, dass sich die Ethikkommission bei ihren Voten „an neueren Entwicklungen in der Medizin orientiert“, wie in der amtlichen Begründung dargelegt. Einer gesetzlichen Festlegung, der von einer Ethikkommission zu beachtenden Vorgaben bedarf es allerdings nicht, zumal seit Oktober 1997 bei der Bundesärztekammer eine „Zentrale Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten“ existiert. Deren Aufgabe

ist es u.a., „auf Wunsch der Ethikkommission einer Landesärztekammer oder einer medizinischen Fakultät bei Wahrung der Unabhängigkeit dieser Ethikkommission für eine ergänzende Beurteilung einer ethischen Frage von grundsätzlicher Bedeutung zur Verfügung zu stehen“. Auf diese Weise ist das in der amtlichen Begründung dargelegte Ziel bereits ausreichend und angemessen erreicht.

V. Zu Nr. 7c - § 15 Abs. 2: Neues „Quorum bei den Tierärztekammern“

Die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern unterstützt das Anliegen der Tierärztekammern, wonach zukünftig für je 50 Angehörige der Tierärztekammern in jedem Wahlkreis ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählen ist. Die Zahl „50“ entspricht dem Anliegen der Tierärztekammern im Hinblick auf die Entwicklung der Kammerangehörigen.

VI. Zu Nr. 10 - § 26: „Ausfertigung von Satzungen“

Die vorgesehene Regelung im neuen Absatz 3 wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Der Präsident holt die erforderlichen Genehmigungen ein und fertigt die Satzungen aus. Sofern Maßnahmen in den Genehmigungen dies erfordern, führt er einen erneuten Beschluss der Kammerversammlung herbei.“

Die von der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern formulierte Umstellung dient der Klarstellung, da zunächst die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgt und danach die Ausfertigung.

VII. Zu Nr. 11, Buchst. b/be): § 29 Abs. 2 (neu) Satz 5 – „Kapitalgesellschaften“

Die beabsichtigte Modifizierung von § 29 Abs. 2 (neu) Satz 5 wird von der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern abgelehnt. Eine sachliche Notwendigkeit für eine Veränderung besteht nicht. Im Gegenteil hat sich gegenüber dem Stand von vor sechs Jahren und den seinerzeitigen Motiven für die Einführung der Bestimmung [vgl. „Amtliche Begründung“ Landtagsdr. 11/5673 zu § 29 Abs. 3 (damals noch: § 26) vom 30.6.1993] nicht geändert. Das wesentliche Anliegen der Heilberufsgesetznovelle aus dem Jahre 1994 war es, Kapitalgesellschaften (Ärzte-GmbHs) auf dem Feld ambulanter ärztlicher Tätigkeit zu verhindern, und zwar aus guten Gründen. Dieses Anliegen besteht weiterhin. Darüber hinaus ist auch die Begründung zur Gesetzesänderung nicht nachzuvollziehen. Sie ist nicht richtig und begründet im übrigen die Notwendigkeit zur Änderung nicht. Denn bereits die geltende Bestimmung des § 29 Abs. 3 Satz 1 HeilBerG ermöglicht sowohl die interprofessionelle Zusammenarbeit als auch neue Organisationsformen. Satz 1 regelt die Verpflichtung zur freiberuflichen Tätigkeit in der Niederlassung. Er dient der Aufrechterhaltung der ambulanten ärztlichen Heilbehandlung in freiberuflicher Form, solange nicht die Gewerbeordnung die gewerbliche heilkundliche Tätigkeit untersagt. Zusammenschlüsse zwischen Ärzten sowie zwischen Ärzten und Angehörigen anderer medizinischer Fachberufe sind bereits heute auf der Grundlage der Berufsordnungen im breiten Umfeld möglich. Gleiches gilt für die Verzahnung verschiedener Versorgungsstrukturen. Auf der Ebene der Praxisorganisation stehen bereits heute alle Rechtsformen zur Verfügung.

VIII. Zu Nr. 13 - § 32 Buchst. d): „Regelungen über die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars“

Die Einführung des Satzes, dass die Berufsordnung Regelungen über die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars treffen soll, wird nicht mitgetragen. Die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern hält die aktuelle Regelung für ausreichend. Sie entspricht der allgemeinen Systematik. Die Berufsordnungen enthalten bereits Regelungen über die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars. Die ärztlichen Berufsordnungen verweisen auf die amtliche Gebührenordnung für Ärzte, die das Nähere über Art und Umfang ärztlicher

Gebührenerhebungen regelt. Die Berufsordnung enthält darüber hinaus das Element der Angemessenheit in § 12 Abs. 1 und 3. Die Nachprüfbarkeit des Honorars ergibt sich aus den Pflichten der GOÄ.

IX. Zu Nr. 18 - § 42 Buchst. a): „Einvernehmliche Regelungen“

Gegen die Formulierung der neu einzufügenden Ergänzung auch als Sollbestimmung werden durch die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern Bedenken erhoben, da hierdurch die Eigenständigkeit der Selbstverwaltung in den einzelnen Landesteilen eingeschränkt wird. Erfahrungsgemäß ist es nicht immer zu erreichen, dass die einzelnen Kammerversammlungen parallele bzw. gleiche Beschlussfassungen treffen. Im übrigen hat die bisherige Erfahrung auch gezeigt, dass die Aufsichtsbehörde sich diesen Schwierigkeiten nicht verschließt und tatsächlich unterschiedliche Satzungsbeschlüsse auch dann genehmigt, wenn eine parallele bzw. gleiche Beschlussfassung nicht vorliegt und auch nicht in Aussicht steht.

Im Rahmen der Anhörung werden die Vertreter der Heilberufskammern ergänzend auf die Forderungen bzw. Wünsche der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern eingehen.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Schmitz

(Vizepräsident der Apothekerkammer Nordrhein in Vertretung des Präsidenten der Apothekerkammer Nordrhein und Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern)

Durchschrift erhält:

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie
und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

zur gefälligen Kenntnisnahme